

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/7/27 2006/10/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2007

## **Index**

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich  
L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich  
L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## **Norm**

ABGB §143 Abs1;  
BPGG 1993 §4 Abs1;  
SHG NÖ 2000 §37 Z3;  
SHG NÖ 2000 §39 Abs1;

## **Rechtssatz**

Die zum Kostenersatz nach dem NÖ SHG verpflichtete Tochter vermutet, dass mit den "Verpflegskosten" eine Reihe von Leistungen "doppelt verrechnet" würden, weil die betreffenden Leistungen sowohl im "Grundtarif", der Personen ohne Pflegebedarf in Rechnung gestellt werde, als auch in der Pflegebewertung enthalten seien; sie folgert daraus - offenbar im Wege einer Rechenoperation, die bei den in der Pflegebewertung angeführten Pflegeleistungen ansetzt - dass der Pflegezuschlag vom Vorliegen der Pflegestufe 4 ausgehen müsste. Damit verkennt die Tochter - die nicht in Zweifel zieht, dass bei der Mutter die tatsächlichen Voraussetzungen der Bemessung des Pflegegeldes nach der Stufe 7 vorliegen und die "Verpflegskosten" sich nach dem Heimvertrag aus pauschalierten "Grundkosten" und nach der Pflegestufe bemessenen pauschalierten "Pflegezuschlägen" zusammensetzen - dass die sogenannte "Pflegebewertung" nicht etwa jene Leistungen aufzählt, die mit den pauschalierten Pflegezuschlägen abgegolten werden, sondern die sachverständige Grundlage für die Einstufung in die Pflegegeldstufen nach den pflegegeldrechtlichen Vorschriften (vgl. zB § 4 Abs. 1 BPGG) darstellt und demgemäß auf die Feststellung des gesamten (zeitlichen) Betreuungs- und Hilfsbedarfes (Pflegebedarfes), aufgegliedert nach sämtlichen Betreuungs- und Hilfsleistungen, derer der Betreffende bedarf , gerichtet ist. Die Darstellung der Komponenten des Betreuungs- und Hilfsbedarfes in der Pflegebewertung bietet somit keinen Anhaltspunkt für die von der Tochter in den Raum gestellte "Doppelverrechnung". Umso weniger besteht eine Grundlage für die Auffassung, der Pflegezuschlag wäre lediglich ausgehend von der Pflegestufe 4 anzusetzen gewesen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100076.X04

## **Im RIS seit**

28.08.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)